

Name des Veranstalters	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefon	Telefax
eMail (freiwillige Angabe)	

## Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

- nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)
- motorsportliche Veranstaltung
- einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Zeitpunkt der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> einmalige Veranstaltung		<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung	
	Besucher		voraussichtliche Anzahl der Besucher	
	Datum		Datum	
	Uhrzeit – von                      bis		Uhrzeit – von                      bis	
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit – von                      bis	
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.			
Art / Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.			
Räumlichkeiten	Größe des Raumes		Größe der Tanzfläche	
	m <sup>2</sup>		m <sup>2</sup>	
	Anzahl der Toiletten		Anzahl der Parkmöglichkeiten	
			Ort der Parkmöglichkeiten	
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter		<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z. B. Schallplatten, Tonband, Musikbox)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)			Anzahl der Musiker
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld		<input type="checkbox"/> EUR                      je Person	
Sperrzeitverkürzung	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich		<input type="checkbox"/> wird beantragt	
Veranstalterhaftpflicht	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Sicherheitsdienst	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Wenn ja, Name	
Abgabe von	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken		<input type="checkbox"/> alkoholfreien Getränken	
	<input type="checkbox"/> Speisen			
Verantwortlicher während der Veranstaltung	Name			
	Telefon			
Bemerkungen				

Ort, Datum  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des Veranstalters

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

### § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

### § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

### § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
    1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
    2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
  - (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
  - (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
    1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
    2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
  1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

## Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

### § 8 Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten,
  1. Branntweine oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
  2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben,
  3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
  4. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.
- (2) Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die dazu geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch Vorschub zu leisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Alkohol in unbestimmten Mengen zu einem Preis abgegeben wird, der erheblich unter dem tatsächlich marktüblichen Preis liegt.
- (3) Bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke. Die zuständige Behörde kann für den Ausschank aus Automaten Ausnahmen zulassen.